

REGELUNGEN FÜR ZÜCHTERGEMEINSCHAFTEN

IM LANDESVERBAND DER RASSEKANINCHENZÜCHTER RHEINLAND-NASSAU E.V.

1. Züchtergemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Der Antrag verläuft vom Verein über den Kreisverband zum Landesverband. Der Landesverband erteilt die Genehmigung. Anträge sind an den LV-Geschäftsführer zu richten.
2. Die Züchtergemeinschaft, der Verein und der Kreisverband erhalten eine Kopie der Genehmigung, damit die Einhaltung dieser Regelung kontrolliert werden kann.
3. Eine Züchtergemeinschaft besteht aus zwei bzw. bei der Jugend aus zwei oder mehreren Personen. Mehr als zwei Personen in einer Züchtergemeinschaft sind nur bei der Jugend erlaubt.
4. Züchtergemeinschaften sind erlaubt zwischen
 - a) zwei volljährigen Personen (Senioren) oder
 - b) zwei oder mehreren nicht volljährigen Personen (Jugendlichen).
5. Eine Züchtergemeinschaft zwischen Volljährigen und Jugendlichen ist nicht erlaubt.
6. Eine Züchtergemeinschaft kann mehrere Rassen züchten.
7. Die Züchter/innen der Züchtergemeinschaft müssen demselben Verein angehören.
8. Alle Tiere der Züchtergemeinschaft müssen dasselbe Vereinstato tragen.
9. Die Personen einer Züchtergemeinschaft dürfen bei keiner Kaninchenschau oder Tischbewertung als Einzelzüchter/innen auftreten, auch nicht mit weiteren Rassen oder Farbschlägen.
10. Züchtergemeinschaften können in mehreren Vereinen Mitglied sein.
11. Jedes Mitglied der Züchtergemeinschaft hat den Mitgliedsbeitrag an den Verein und die übergeordneten Organisationen abzuführen.
12. Bei Ausstellungen, auf denen die Züchtergemeinschaft Tiere ausstellt, ist ein Katalog abzunehmen. Der Eintritt ist von jedem Mitglied der Züchtergemeinschaft zu zahlen.
13. Die Auflösung der Züchtergemeinschaft ist über Verein und Kreisverband beim Landesverband zu beantragen, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres.
14. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung kann der Landesverband eine sofortige Auflösung der Züchtergemeinschaft aussprechen.